



A-Post
Gemeinderat
Hofstrasse 1

9. Oktober 2015

9642 Ebnat-Kappel

Geschäft Nr. 15-6107

Gemeinde Ebnat-Kappel: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Steinenbach (Umzonung von I-Zone in WG3-Zone)**
- **Gewässerabstandslinie Steinenbach (Aufhebung)**
- **Baulinienplan Steinenbach (Gewässerabstand)**

Der ehemalige Fabrikweiher und der Kanal ab dem Steintaler Bach sind heute funktionslos. Die Konzession für die Wassernutzung wurde nicht verlängert. Die Fläche wird aufgefüllt und soll einer neuen Nutzung zugeteilt werden. Mit dem Teilzonenplan wird die bestehende I-Zone, südlich der Thur, der WG-Zone zugeteilt. Damit wird der heute bereits bestehenden Nutzung Rechnung getragen.

Die bestehenden Baulinien wurden unter Berücksichtigung der seit dem 1. Juni 2011 umzusetzenden Gewässerschutzverordnung überprüft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Der Baulinienplan ist mit Art. 41a Abs. 4 GSchV abgestimmt. Dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums wird ausreichend nachgekommen.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.

Die Erlasse wurden vorgeprüft, angepasst und anschliessend dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse - Teilzonenplan Steinenbach und Baulinienplan Steinenbach (Gewässerabstand) - werden genehmigt.
2. Die Gewässerabstandslinie gemäss Zonenplan von 1992 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'900.-- (Fr. 850.-- Teilzonenplan und Aufhebung Baulinie im Zonenplan, Fr. 1'050.-- Baulinienplan).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1x Planunterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Planunterlagen)